



# Kindertagespflege

Informationen



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Pfarrstraße 8a, 46236 Bottrop  
Telefon 0 20 41 / 186 63-63  
E-Mail: [info@skf-bottrop.de](mailto:info@skf-bottrop.de)



**bottrop.**  
Jugendamt

## Bei der Kindertagespflege gibt es neue Bestimmungen!



Bei der Kindertagespflege sind seit dem 1. Oktober 2005 neue gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Hierzu wollen wir Betroffenen einige Informationen geben, die in einem Beratungsgespräch noch vertieft werden können.

So müssen „Tagesmütter/-väter“, die fremde Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, dafür eine Erlaubnis beantragen.

**Diese Erlaubnis regelt der § 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in dem es (auszugsweise) heißt:**

1. Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf der Erlaubnis. Die Stundenzahl bezieht sich auf die Arbeitszeit der Tagespflegeperson und nicht auf die Anzahl der Kinder.
2. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.  
Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
  - sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
  - Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
3. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Sie ist auf 5 Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Tagespflegepersonen benötigen eine schriftliche Erlaubnis. Nach Erteilung einer solchen Erlaubnis werden die Tagespflegepersonen entsprechend registriert.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die-/derjenige, die/der künftig ohne Erlaubnis fremde Kinder in seinem Haushalt betreut, eine Ordnungswidrigkeit begeht. Diese kann ein Bußgeld von bis zu 500 Euro nach sich ziehen.

Die Überprüfung und Beratung der Tagespflegeperson erfolgt durch die Mitarbeiter(innen) des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF), einem freien Träger der Jugendhilfe, der in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt für alle Belange der Kindertagespflege zuständig ist.

Außerdem gilt: Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) im Januar 2005 gelten Qualitätsstandards nicht nur für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sondern auch in Kindertagespflege. Aus diesem Grund sind Qualifizierungsmaßnahmen für alle „Tagesmütter/-väter“ vorgeschrieben.

Bewerber(innen) müssen deshalb Nachweise über absolvierte Maßnahmen vorlegen oder sich schriftlich bereit erklären, an den vom SkF durchgeführten Seminaren teilzunehmen. Bleibt die/der Bewerber/in ohne Angabe von Gründen den Qualifizierungsmaßnahmen fern, kann keine Erlaubnis erteilt werden bzw. wird diese widerrufen.

Haben Sie noch Fragen, wünschen Sie weitere Beratung in Sachen Kindertagespflege? Dann wenden Sie sich bitte an den

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**  
Pfarstraße 8a, 46236 Bottrop, Telefon 0 20 41 / 186 63-63  
E-Mail: [info@skf-bottrop.de](mailto:info@skf-bottrop.de)

